

Verordnung
zur Änderung der Quarantäneverordnung des Landkreises Saalekreis
zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Saalekreis

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), in Verbindung mit § 16 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021, zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 9. November 2021, wird verordnet:

§ 1

Die Quarantäneverordnung des Landkreises Saalekreis zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 06.10.2021, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis vom 06.10.2021, wird wie folgt geändert:

In Punkt IV. Ziffer 2 wird die Angabe „12.11.2021“ durch die Angabe „17.12.2021“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 16 der 14. SARS-CoV-2-EindV vom 16.06.2021 wird der Landkreis Saalekreis ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können.

Zu § 1

Nach § 16 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie zu erlassen.

Gemäß § 16 Abs. 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV haben die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Beurteilung des Infektionsgeschehens und der Belastung des Gesundheitswesens zusätzlich zu der Sieben-Tage-Inzidenz, die Impfquote, die Anzahl der schweren Krankheitsverläufe, die Bettenbelegung in den Krankenhäusern und die ITS-Auslastung als weitere Indikatoren zu berücksichtigen und abzuwägen.

Die Sieben-Tage-Inzidenz ist im Landkreis Saalekreis zuletzt sprunghaft angestiegen und weist derzeit einen Wert von über 300 auf. Der Hospitalisierungswert und die Quote der ITS-Auslastung liegen auf hohem Niveau (roter Bereich). Weil sich das Infektionsgeschehen zudem diffus, insbesondere vermehrt im privaten Umfeld abspielt, und nicht nur an lokalen Hotspots festgemacht werden kann, und sich die Kontaktnachverfolgung als sehr schwierig und zeitaufwendig gestaltet, wird die bestehende Quarantäneverordnung verlängert.

Die getroffenen Anordnungen/Verpflichtungen in der Quarantäneverordnung sind geeignet, erforderlich und angemessen, damit das Infektionsgeschehen eingedämmt und das Gesundheitswesen nicht der Gefahr der Überlastung ausgesetzt wird.

Für SARS-CoV-2-Infizierte wird grundsätzlich vom Gesundheitsamt gemäß den Empfehlungen des RKI eine 14-tägige Isolation angeordnet, um eine Weiterverbreitung des Coronavirus zu unterbinden. Ähnliches gilt mit einer 10-tägigen häuslichen Quarantäne für enge Kontaktpersonen, da bei ihnen ein hohes Risiko besteht, dass sie sich angesteckt haben könnten. Personen, die unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand mit SARS-CoV-2-Infizierte leben, gehören zu diesen engen Kontaktpersonen. Daher sind die getroffenen Anordnungen der häuslichen Absonderung und die weiteren begleitenden Anordnungen/Verpflichtungen geeignet, um eine Weiterverbreitung des Coronavirus zu unterbinden.

Da die vorherrschende und stark infektiöse Delta-Mutante ein äußerst schnelles Handeln notwendig macht, sind die getroffenen Anordnungen/Verpflichtungen auch erforderlich, zumal eine andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahme derzeit nicht zur Verfügung steht.

Die getroffenen Anordnungen/Verpflichtungen sind auch angemessen. Sie nehmen die vom Gesundheitsamt grundsätzlich zu treffenden Anordnungen lediglich zeitlich vorweg und tragen somit effektiv zu der Unterbindung der Weiterverbreitung des Coronavirus bei. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen auch die in dieser Rechtsverordnung festgelegten Ausnahmen von der Einschränkung. Zudem kann das Gesundheitsamt abweichende Anordnungen zulassen, so dass auf Sonder- und Härtefälle individuell eingegangen und diese gesondert geregelt werden können.

Zu § 2

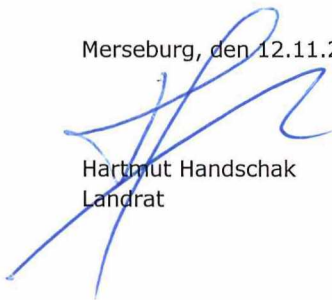
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nach § 28a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Die Rechtsverordnung tritt deshalb spätestens mit Ablauf des 17.12.2021 außer Kraft.

Hinweis

Diese Rechtsverordnung und ihre Begründung kann immer an Werktagen am Montag, Mittwoch, Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr in der Kreisverwaltung Saalekreis, Bürgerinformation, Domplatz 9, 06217 Merseburg, eingesehen werden.

Merseburg, den 12.11.2021



Hartmut Handschak
Landrat

